

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 4 (1820)

35 (28.8.1820)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-770194](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-770194)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro} 35. Montag, den 28. August 1820.

Ueber die Verhältnisse der Feuerleute in den Kreisen Vechna und Cloppenburg.

Unter obiger Ueberschrift ist in den Nummern 10., 11. und 12. dieser Blätter vom Jahre 1819. ein Aufsatz über die Lage des hiesigen Feuermanns mitgetheilt worden, welcher mit dem Wunsche schließt, „daß auch Andere, welche den Zustand des Landmanns kennen zu lernen Gelegenheit haben, und denen daher auch die Lage der Feuerleute nicht entgangen seyn kann, ihre Stimme mit der des Einsenders zu diesem Zweck vereinigen möchten.“

Der Einsender dieses hätte gewünscht, daß es dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes, dessen menschenfreundliche Absicht, indem er diesen Gegenstand zur Sprache brachte, ganz und gar nicht verkannt werden kann, beliebt hätte, seine Aufmerksamkeit einer Frage zu schenken, die er nur im Vorbeygehen berührt hat, und die dem Einsender dieses nach der Ansicht, die er hier darüber aufstellen wird, eine der wichtigsten zu seyn scheint, der Frage nämlich: ob die große Anzahl der Feuerleute dem Staate nützlich, oder schädlich sey?

Ist es wahr, was M ö s e r im 2ten

Theile, Seite 29. seiner patriotischen Phantasien sagt, daß „der Hodepsehnig mit dem Verfall der Menge zu sehr herunter gekommen sey, um es der Mühe werth zu achten, für diese armen Leute ein eigenes Recht zu machen:“ so muß diese Frage, welche auf eine Untersuchung des Standpuncts, den die Feuerleute im Staate einnehmen, hinweist, um so wichtiger hier für uns werden, als alsdann von nichts weniger, als von dem Schicksale einiger dreißigtausend Unterthanen (wozu füglich die Kopfzahl der Feuerleute in den obengenannten Kreisen veranschlagt werden kann) die Rede ist.

Freylieh legt schon eine so große Volksmenge ein mächtiges Gewicht auf ihre Seite, so daß sie nicht zu befürchten haben, daß ihre Sache übersehen werden könne. Freylieh haben wir das Glück, eine Regierung zu besitzen, die allen Unterthanen, den bedrückten aber um so bereitwilliger, ihren kräftigen Schuß angedeihen zu lassen bemühet ist. Allein der finanzielle Gesichtspunct, welcher in neueren Zeiten der vorherr-



schende geworden ist, und welcher die Wichtigkeit eines Staatsgliedes nach dem abmisst, was es zu dem öffentlichen Abgaben beiträgt, macht es mir zur Pflicht, die Möglichkeit gegentheilig wirkender Vorurtheile anzunehmen. Vorzüglich aber habe ich es mit dem gewichtigen Ansehen eines Mannes, wie M ö s e r, zu thun, der — (man wird es mir nicht übel deuten, wenn ich von diesem, von mir gewiß hoch, aber nicht blind verehrten Manne behaupte, daß er nicht selten zu starr sein Ideal von der Deutschen Vorwelt ansieht, und darüber den folgenden Zeiten und der Gegenwart zu nahe tritt) — der, sage ich, von der Höhe seines historischen Standpuncts in dem Heuermann nur einen Flüchtling, einen Fremden, einen Knecht, der kein Recht zu weisen sondern bloß zu nehmen hat, erblickt.

Wenn dieser große Todte, wie ihn Benzenberg nennt, in dem genannten Werke in einem Aufsätze, der von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung spricht, die Heuerleute anklagt, daß sie die Sitten und die Tugend der alten Hofgesessenen untergraben haben, so fordert die Achtung, die der Mensch für seine sittliche Natur haben muß, über diesen Vorwurf einen strengen Beweis, den ich aber nirgends bey ihm habe finden können, und der als Thatsache gewiß nicht in der Geschichte gegründet ist. Ich halte es daher für meine Pflicht, hier offen zu bekennen, daß ich in dem Nieders-

säfte des ehemaligen Bisthums Münster, wo, wie der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes in diesen Blättern bemerkt, einzelne Bauernhöfe 12 bis 14 Nebenwohnungen haben, die Sitten ungleich weniger, als im Oberstift desselben, wo die größte Hofstätte nie mehr als 4 Nebenwohnungen zählt, verdorben gefunden habe.

M ö s e r klagt ferner daselbst den Heuermann an, daß ihn seine Lage zum Faulenzer, Bettler oder Dieb mache; daß er seine Kinder nicht so fleißig und rechtlich, wie der Hofgesessene Bauer, erziehe, und daß durch ihn — weil bürgerliche Ehre nur vom Grundbesitz ausgehen könne! — Leibes- und Lebensstrafen im Staate nothwendig geworden seyen. Der Einsender dieses hat Gelegenheit gehabt, mehrere ferne Völker, bey denen er sich zu Jahren aufgehalten hat, kennen zu lernen; die sittliche Seite derselben war von jeher der vorzüglichere Gegenstand seiner Aufmerksamkeit; gegenwärtig wohnt er bereits seit 4 Jahren in einer Bauerschaft des Kreises Bechta, wovon vier Fünftel der Einwohner aus Heuerleuten besteht: und er ist es der Wahrheit schuldig, zu sagen, daß er noch nirgends weniger von Diebstahl und Bettelen gehört hat, als eben hier; daß er die hiesigen Heuerleute als fromme und fleißige Menschen kennt, die gut erzogene Kinder haben; daß ihnen vorzüglich zwey Tugenden eigen sind,

die man vorzugsweise, weil sie sich so vortheilhaft für den Staat bezeigen, die bürgerlichen nennen möchte, nämlich Mächtigkeit und Sparsamkeit; und daß sie eben durch diese sich ein so unverdorbenes Ehrgefühl erhalten haben, daß sie mit manchem Hofgesessenen zu tauschen Anstand nehmen würden, der, Besizer eines großen Hofes, und mithin vom honore quiritario stark beschattet, nicht ein Drittel der menschlichen und christlichen Ehre so manches Heuermanns besitzt.

Wenn nun aber endlich Mörser in der Folgerechtigkeit seiner Ansichten den Vorschlag macht: jeden Heuermann, der sich nicht so, wie er sollte, beträgt, zur Stelle ohne Urtheil und Recht durch eine Commission aus den Hofgesessenen des Kirchspiels fortjagen zu lassen; und dabei die merkwürdigen Worte äußert: „die Religion mag den Christenmenschen noch so sehr veredeln, und das Recht der Menschheit noch so hoch erhoben werden, so gilt doch das eine so wenig als das andere vor dem Generalgewaltigen; die Bedürfnis der Armee und des Staats entscheidet allein.“ so hofft jedoch Einsender — dem ein so erhabenes Staatsrecht nicht recht zu Kopfe und noch weniger zu Herzen will — daß in unsern christlichen Staaten das Staatsbedürfnis nicht mehr so weit ge-

hen werde, eine zahlreiche Classe von Unterthanen zu Heloten machen zu müssen, und daß das, was er hier aus einer entgegengesetzten Ansicht für eine Verbesserung der Lage der hiesigen Heuereute sagen wird, partheylos geprüft und christliebend beherzigt werde.

Alles, was der Verfasser des oben angeführten Aufsatzes in diesen Blättern von ihrem traurigen und rechtlosen Zustand gesagt hat, hat unter den Einschränkungen, die er selbst angiebt, und die auch für das, was ich hier sagen werde, gelten sollen, seine volle Richtigkeit. Die guten Sitten, von welchen schon Tacitus sagt, daß sie in Deutschland mehr, als anderswo gute Gesetze, vermögen*), haben den Hofgesessenen, so wie den Heuermann, hier geschützt, daß nicht schon dieser durch jenen und jener durch seinen Gutsherrn helotisiert worden ist.

In einer schlechten, nicht selten der Wuth der Elemente offen stehenden Hütte fristet der Heuermann mit Frau und Kindern ein dürftiges Daseyn, in einigen Gegenden stets das Ohr spitzend, ob er nicht die Pfeife seines Generalgewaltigen höre, die ihn zur Frohne des Hofes rust. Auf unbestimmte Zeit, deren Dauer von der Laune seines Hofsherrn abhängt, an diese Hütte und einige Scheffel Einsaat Ackerlandes, die selten die Größe eines hiesigen Mal-

*) Plus ibi boni mores quam alibi bonae leges. (De mor. Germ. IX.)



ters übersteigen, pachtweise gebunden, fürchtet er, da, so ärmlich der Besitz davon auch ist, er ihm dennoch durch die Zeit lieb geworden, jeden Augenblick mit Frau und Kindern flüchtig und Bettler werden zu müssen; wenn nicht etwa der Bauer sein Schuldner geworden, wo alsdann nicht selten der, für den Nationalreichthum eben so nachtheilige, Fall eintritt, daß der Heuermann Herr des Bauern wird. Kein Gesetz tritt hier ein! Dertliches Herkommen, in seinen Dispositionen wenig deutlich, und eine mündliche Zusage vertreten die Stelle eines förmlichen Pachtcontracts, und lassen Zeit und Pachtobject, so wie das Maß und die Art der gegenseitigen Dienstleistungen, unbestimmt, und wenn der Heuermann nicht einen Proceß haben will, der Auslegung des mächtigeren Hofherrn unterworfen! — Wie ist es möglich, frage ich, daß ein Mensch, der mit so dünnen Fäden an fremdes und eigenes *) Eigenthum hängt, dessen Existenz an Ort und Stelle so precair ist, ein Vaterland haben kann? Wie kann der Staat es wagen, einen solchen, bevor er sein bürgerliches Verhältniß nicht anders und dauernder geregelt hat, unter die Fahnen der Vaterlandsvertheidiger aufzunehmen?

*) „Das Umziehen aus der einen Heuer in die andere ist für den Heuermann immer mit so großem Nachtheil verbunden, daß daraus das Sprichwort entstanden ist: zweymal umziehen, ist so gut, als einmal abgebrannt werden.“ heißt es in dem mehr erwähnten Aufsatz, den ich bitten muß nachzulesen, weil ich alles, was da gesagt worden, hier als bekannt annehme.

Außer den Nachtheilen, welche für die Nationalökonomie dadurch erwachsen, daß die Hälfte der in diesen Bezirken liegenden Ackergründe unter so unsichern Pachtverhältnissen besessen wird, und das so viele Hände nach Holland auswandern müssen, um dort in einem hohen Tagelohn eine andere Quelle ihrer Subsistenz sich zu verschaffen; außer den Nachtheilen, welche fast für alle Verhältnisse des Staats daraus hervorgehen, daß ein großer Theil der Unterthanen sich in einem so precären Besitzstande befindet; außer mehreren andern Nachtheilen, die für die Sitten und die Gesundheitspolizien aus dem Hollandsgehen entspringen: giebt es hier noch einen Uebelstand, der vorzugsweise als aus der Gesetzlosigkeit der Heuerleute-Verhältnisse fließend beachtet zu werden verdient, und das Interesse des Staats, als einer Anstalt zur Aufrechthaltung der inneren Gesetzlichkeit, in Anspruch nimmt.

Nichts steht dem oberherrlichen Ansehen des Staats so sehr entgegen, als wenn die Gesetze mit den Sitten seiner Untergebenen in Widerspruch treten. Dieser Fall aber muß da häufig eintreten, wo aus alter, von der gegenwärtigen ganz verschiedenen, Zeit Gewohnheiten durch Herkommen zu Recht werden, wo

sie in Gegensatz mit dem wirklichen Geiste der Nation und ihrer Bildungsstufe treten, und die Richter veranlassen, um die Vernunft und Billigkeit in den Gesetzen nicht zu verlieren, auf Auswege zu sinnen, um doch auf irgend eine Art deren stark ansprechenden Forderungen zu genügen. So klagt Wöser darüber, daß die Richter seines Landes, um die Heuerleute in ihrer aufgesagten Pacht länger zu schützen, den Weg eingeschlagen haben, die Meliorationen des Heuermanns gegen den Bauer in Unrechnung zu bringen, wobey, wie bekannt, die Sache sehr spitzfindig getrieben werden kann.

Obgleich nun unsere Oldenburgischen Richter, von dem Geiste des strengen Rechts beseelt, in solchen Fällen gerade durchzugehen pflegen, und den Heuermann, dem der Bauer aufgesagt hat, unbekümmert um seine Lage, — weil es Sache der Gesetzgebung ist, hierin Veränderungen zu treffen, und nicht die des Richters! — aus der Heuer verweisen; mithin von Rechts-Auswegen hier gar nicht die Rede ist: so hat doch eine menschenfreundliche Administration das Amt übernommen, die Strenge des Richters zu mildern, indem sie dem armen Heuermann, der nicht weiter in einer Heuer unterkommen kann, die, zwar traurige jedoch sichere, Zuflucht anweist, daß das Kirchspiel, wo er zuletzt gewohnt hat, ihn unter seine Armen aufzunehmen verpflichtet ist.

„Aber! wo soll das hinaus?“ höre

ich bedenklich eine Stimme mir zuwenden. — „Die Armensteuern vermehren sich ohne dies mit jedem Jahre! Die Marken werden, zum Untergange der Heuerleute, gerheilt. Der Zuschuß, den sie aus Holland bezogen, vermindert sich seit einigen Jahren so sehr, daß zu befürchten steht, daß mit nächstem auch diese Quelle ihnen verschlossen seyn wird. Erinnern wir uns doch nur des Elends der Heuerleute zur Zeit der Französischen Besitznahme, und schon vorher, als der Handel in Holland da niederlag! Wir werden in Kurzem ähnliche und noch schlimmere Zeiten für den armen Heuermann erleben! Der Bauer, welcher ohnedies schon zu begreifen anfängt, daß er ohne Heuerleute, mit einem Paar Knechte und Mägde mehr, besser stehen würde, wird, sobald er keine Vorschüsse mehr von ihnen zu erwarten hat, und der Heuerrückstand sich vermehrt, nicht unterlassen, von dem Beispiele des Osnabrückischen Nachbar-Kirchspiels Wadbergen Gebrauch zu machen, und sie sich vom Halse schaffen. Wo soll das hinaus? Sollen alle die brodlosen Heuerleute alsdann dem Armenfonds zugewiesen werden, der in einem solchem Falle leichtlich 15000, sage funfzehn tausend, Alumen auf seine Rechnung bekommen könnte? oder sollen dieselben als Vagabonden über die Gränze gebracht werden?“ Daß der Weg, den die Regierung gewiß aus den wohlmeinendsten Absichten eingeschlagen hat, nämlich, den Heuerleuten auf ihren Marken: Tertien Zuschläge in Eigenthum

oder Erbpacht anweisen zulassen, — nicht von dem Ziele der Verarmung ab, sondern vielmehr zu demselben führe, liegt als eine Thatsache — ob schon das Unternehmen noch jung ist, — in einigen Kirchspielen des Kreises Wechta, so weit ich berichtet bin, bereits vor Augen.

Bei diesen bewandten Umständen nun scheinen Billigkeit, Klugheit und Noth anzurathen, die gegenwärtige Lage des hiesigen Heuermanns näher zu beherzigen, um dem einbrechenden Uebel zuvorzukommen und dieser zahlreichen Klasse von Unterthanen einen Stand anzuweisen, wodurch ihre bürgerliche Existenz gesichert und alles dasjenige vermieden werde, was Mörder, wie wir oben gesehen haben, bestimmt hat, sie einer so harten Maßregel zu unterwerfen. Noch sind sie keine Faulenzer, Bettler, Diebe; aber sie können es werden, wenn nicht besser für sie gesorgt wird. Von den Maßregeln, die man für sie ergreift, wird es abhängen, ob sie Bürger, die mit Freuden zum Wohl des Ganzen mitwirken, oder eine Art von Lazarern, die als Schmarozkerpflanzen an den Leibern des Staats zehren; ob sie hochherzige Vaterlands-Vertheidiger oder zweydeutige Söldner, seyn werden; ob sie in dem Herzogthum ein Vaterland oder nur eine Herberge finden sollen.

Freylieh müssen diese Maßregeln nicht darauf hinaus laufen, wie Crispin das Leder zu stehlen, um daraus für

die Armen Schuhe zu machen. Dieses ist weder rechtlich noch nothwendig. Die Weisheit unserer Regierung, der das Eigenthum heilig ist, weil sie dasselbe als die Grundlage des bürgerlichen Vereins, und als die Bedingung einer höheren Civilisation betrachtet, wird schon Mittel und Wege finden, um, ohne das Eigenthum zu verletzen, zu ihrem Ziele zu gelangen; sie wird, indem sie das Recht der freyen Disposition als eine natürliche Folge des Eigenthums anerkennt, ersteres nur in soweit beschränken, als das Zusammenleben und der Zweck des Staats es nothwendig machen. Ohne Opfer aber kann weder eine Verbindung bestehen noch erhalten werden!

Damit könnte ich nun diesen Aufsatz schließen, überzeugt, daß das als nothwendig davon Erkannte seine Würdigung finden werde. Indessen sey es mir erlaubt, schließlic in der Kürze diejenigen Maßregeln aufzuzählen, die ich nach der Lage der Sache für die dienlichsten und zweckförderndsten erachte.

I. Müßte man suchen, auf alle Weise den Geist der Industrie in dem hiesigen Völkchen zu beleben, und, da der Ackerbau in den genannten Kreisen die Haupterwerbsquelle ihrer Bewohner ist, so müßte höheren Orts die ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, diesen so zu erheben, daß er fähig würde, die Hände lohnend zu beschäftigen, die bisher einen

Theil ihrer Arbeit selbst mit Aufopferung ihrer Gesundheit im Auslande zu suchen gewohnt waren. *)

2. Müßte man suchen, — da ersteres Mittel seiner Natur nach nur langsam wirken kann, und baldige Hilfe nothwendig seyn wird, — so bald als immer möglich, die Pachtverhältnisse der Heuerleute auf eine Art zu regeln, welche das Precaire ihrer Lage aufhebe und ihre Liebe für die Stätte, die sie bewohnen und bebauen, zu erwecken fähig sey. Schriftliche Pachtcontracte, eine längere Dauer der Pachtzeit, feste Bestimmung der Pachtobjecte und Feststellung einer gewissen Größe ihres Flächeninhalts, um damit eine Familie ernähren zu können, würden, nebst einer genaueren Angabe der nach Maß und Art zu leistenden Dienste, — wobey die Gesetze ebenfalls eintreten müßten, — die Mittel seyn, welche zur Erreichung dieses Zweckes süglich könnten angewendet werden; besonders wenn dann noch die Regierung die Veranstaltung treffen wollte, welche bereits in der Graffschaft Lingen un-

ter fast ähnlichen Heuerverhältnissen seit länger als 20 Jahren besteht, daß nämlich bey Markentheilungen einer jeden Heuer aus dem Antheil ihrer Hofstätte so viel Land, als nothwendig ist, um eine Kuh darauf zu ernähren, für immer anklebend zugewiesen werde.

3. Müßte in einem jeden Kirchspiel eine Commission bestellt werden, welche zur Hälfte aus Hofgeseßenen und zur Hälfte aus Heuerleuten bestände, gegenseitig von beyden Partheyen gewählt, und durch einen der Kirchspielsgeistlichen präsidirt würde. Vor dieser Commission müßten alle Heuercontracte, frey von allen Staatsabgaben, die auf dergleichen Verträgen lasten, abgeschlossen und vor selbige alle Streitigkeiten zum Sühneversuche gebracht werden, welche auf das Heuerverhältniß zwischen den Bauern und ihren Heuerleuten Bezug haben. Im Falle der Nichtsühne aber müßte die Sache mit dem Gutachten der Commission in erster Instanz bey den Aemtern, und in zweyter und letzter bey den Landgerichten entschieden werden.

*) Der Herr Doctor Morell zu Damme hat sich dadurch den öffentlichen Dank verdient, daß er dieses Jahr den Heuerleuten seines angekauften Erbes, des sogenannten Burgmannshofs, durch Arbeiten, welche er ihnen bey Anlegung seiner künstlichen Bewässerung in Verding that, den Beweis gegeben hat, daß sie eben nicht nach Holland zu gehen brauchen, um, wenn sie arbeiten wollen, ein erhöhtes Taglohn zu verdienen. In gleicher Absicht würde es gut seyn, dem Heuermann hier im Lande Nebenerwerb durch Erlernung einiger Handarbeiten zu verschaffen; zu welchem Zweck, wie bereits in diesen Blättern der Vorschlag gemacht worden ist, Unterricht in Schulen ertheilt werden müßte.



4. Müßte der Credit des Hofgefeßenen durch solche Anstalten gesichert werden, wodurch es ihm möglich wird, sich seinen Heuermann als Gläubiger vom Hals zu schaffen. Durch Errichtung einer Leihcasse, wie sie im Fürstenthum Lippe-De-mold (siehe von Berg's Polizeyrecht III. 2.) besteht, und durch Feststellung eines eisernten Bestandes der Hofstellen, wie Mödser den Vorschlag macht, würde hierin etwas geschehen können. Dabei müßte zugleich mit dieser Leihcasse eine Sparcasse verbunden werden, damit der Heuermann sein gewonnenes und übererpartes Geld sofort anlegen könne, und nicht nöthig habe, solches bey seinem Bauern unterzubringen, bey welchem die Leichtigkeit, auf diese Art Geld zu bekommen, seine Neigung, Schulden zu machen, unterhält. Endlich müßte

5. den Heuerleuten, zu denen auch

die Häusler gezählt werden könnten, ein Stand im Staate angewiesen werden. Sie hatten ihn in frühesten Zeit, wo sie unter eigenen Gewohnheiten, Rechten und Vorstehern ihre besondere Gilde bildeten. Man mache aus diesen Leuten eine von dem Bauernstande abge sonderte Körperschaft, gebe ihnen, unter dem Titel eines Häuslervogtes, einen eigenen Vorstand, und lasse alles, was die Regierung ihnen zu sagen hat, durch dieses ihr Organ gehen: so wird sich bey ihnen die bürgerliche Ehre, aus dem bürgerlichen Schutze erwachsend, von selbst ausbilden, und zwar um so besser und sicherer, als sie auf die christliche Verfassung eingimpft werden kann.

Haus Thorst,
den 4. August, 1820.

von Wrede.

Noch etwas über den Schweizer Schabziger.

Ueber den Schweizer Schabziger, von dessen gelungener Nachahmung hier im Lande in Nr. 28. dieser Blätter eine so interessante Nachricht gegeben wird, findet man in einem der neuesten Stücke von Kastners Deutschem Gewerbsfreund (Bd. 4. H. 2. St. 13. S. 104.) folgendes:

„In den Sennhütten wird aus der Kuhmilch zuerst durch Lab der Käse

niedergeschlagen, und darauf aus dem vom gefällten Käse befreiteten Flüssigen durch Kochen mit Essig jene Materie, aus welcher man den Ziger bereitet. Das Fett der Milch scheint mit dem Ziger eine innigere Verbindung einzugehen, als mit dem Käse. Die Substanz des Zigers ist wahrscheinlich chemisch verschieden von der des eigentlichen Käses.“